



GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

Einberufung zur Sitzung des Gemeinderats Eppendorf

Ich lade Sie ein zur Sitzung des Gemeinderats Eppendorf

am Dienstag, 30. Mai 2023, um 19:30 Uhr


in der Heiner-Müller-Schule, Eppendorf, Großwaltersdorfer Straße 6a, Anbau, Zimmer 001.

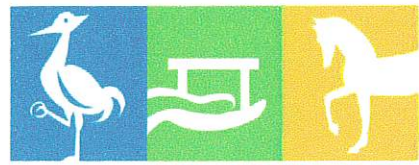
Die Sitzung findet als öffentliche Sitzung statt.

vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der öffentlichen Sitzung durch den Vorsitzenden
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen und Feststellung der Anwesenheit, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestellung der Stimmzähler und Feststellung der Tagesordnung
 3. Bürgerfragestunde
 4. Information des Regionalmanagers/Gebietsleiters Glasfaserausbau der Deutschen Telekom zur beabsichtigten Fortsetzung des Breitbandausbaus in der Gemeinde Eppendorf sowie Beschluss zur Genehmigung der »Gemeinsamen Erklärung zum Glasfaserausbau«
 5. Beschluss über das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag Anbau eines Carports an ein vorhandenes Wohnhaus
 6. Einbringung der Satzung zur Änderung der Bestattungshallensatzung
 7. Einbringung der Satzung zur Aufhebung der Hebesatzsatzung
 8. Einbringung der Änderungssatzung der Bekanntmachungssatzung
 9. Information über die Änderung der Entschädigungssatzung
 10. Einbringung der Satzung zur Änderung der Betreuungssatzung
 11. Einbringung der 2. Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung
- Unterbrechung der öffentlichen Sitzung
12. Beschluss über die Stellenbesetzung Bauamtsleitung (ohne Anlage)
 13. Weitere Informationen
 14. Festlegung von Ort und Zeit der nächsten regelmäßigen Sitzung des Gemeinderats; Kenntnisnahme der Niederschriften über die Sitzungen des Gemeinderats am 24. Januar 2023, 21. März 2023 und 25. April 2023 sowie Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Niederschriften und ggf. Beschluss über Einwendungen, Information über Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, Information über den Beschlussvollzug
 15. Fragerecht der Gemeinderäte

Eppendorf, 16. Mai 2023


Axel Röhling



GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage für die Sitzung des Gemeinderats Eppendorf

Punkt der Tagesordnung

4. Information des Regionalmanagers/Gebietsleiters Glasfaserausbau der Deutschen Telekom zur beabsichtigten Fortsetzung des Breitbandausbaus in der Gemeinde Eppendorf sowie Beschluss zur Genehmigung der »Gemeinsamen Erklärung zum Glasfaserausbau«

öffentliche Sitzung _ Sitzungsdatum: 30. Mai 2023 _ eingereicht durch: Bürgermeister

Vorbereitung: Information in der öffentlichen Sitzung am 25. April 2023

Sachdarstellung

Im Rahmen der „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ hat die Gemeinde Eppendorf im sogenannten „weiße-Flecken-Programm“ bis dahin unterversorgte Gebiete ausgebaut. Der Ausbau erfolgte durch die Telekom Deutschland GmbH (Telekom) und zeitgleich mit deren Eigenausbau. Die Telekom hat sich dabei als verlässlicher Partner erwiesen. Neben dem Ausbau selbst konnte die Gemeinde auch bei der Abrechnung der Fördermittel erheblich von der Fachkenntnis der Telekom profitieren.

Der bisher erfolgte Ausbau wurde überwiegend mittels Vectoring, einer Technologie, die Hausanschlüsse als Kupferleitung verwendet, realisiert. Damit sind Bandbreiten von bis zu 250 Mbit/s realisierbar. Jedoch nimmt die Bandbreite mit der Entfernung vom Kabelverzweiger ab und ist deshalb je nach Anschlussnehmer auch geringer. Deshalb wird in der Bundesrepublik das Ziel verfolgt, Breitbandanschlüsse möglichst flächendeckend mit Glasfaser herzustellen.

Nunmehr liegt der Gemeinde ein Angebot der Telekom vor, diesen Glasfaserausbau eigenwirtschaftlich – also ohne direkte finanzielle Beteiligung der Gemeinde Eppendorf – zu realisieren. Der Ausbau soll durch die GlasfaserPlus GmbH, einer Beteiligungsgesellschaft der Telekom, realisiert werden. Der geplante Ausbau sieht vor, alle Ortsteile, bis auf wenige, besonders unwirtschaftliche Anschlüsse zu erschließen. Der Umfang ist mit dem oben beschriebenen Eigenausbau vergleichbar. Der Regionalmanager der Telekom wird das Ausbauvorhaben in der Ratssitzung ausführlich vorstellen.

Grundsätzlich wäre dieser Ausbau auch ohne eine Kooperationsvereinbarung zwischen der GlasfaserPlus GmbH und der Gemeinde Eppendorf möglich. Die Grundlage dafür ist das Telekommunikationsgesetz. Dennoch strebt die Telekom eine „Gemeinsame Erklärung zum Glasfaserausbau“ an. Die Erfahrungen zeigen, dass partnerschaftliche Kontakte und eine mit den Gemeinden bzw. Städten abgestimmte Vorgehensweise wesentlich zum Erfolg des Breitbandausbaus beitragen können. Die Gemeinde Eppendorf unterstützt demnach die GlasfaserPlus GmbH bei der Koordination der Baumaßnahmen durch ihre Vor-Ort-Kenntnisse. Ein weiterer sehr wichtiger Punkt ist die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit, welche nur im rechtlich möglichen Rahmen und unter Einhaltung der notwendigen Neutralitätspflicht der Gemeinde vereinbart werden. Regelmäßige Abstimmungen sollen Zustimmungs- und Genehmigungsprozesse effektiver gestalten. Der Tenor der gemeinsamen Erklärung ist, dass die Gemeinde Eppendorf diesem Ausbau positiv gegenübersteht und durch ein

partnerschaftliches Miteinander den Glasfaserausbau erfolgreich zu gestalten. „Es besteht Einvernehmen, dass diese Erklärung lediglich dem gemeinsamen Ziel eines erfolgreichen Glasfaserausbaus in der Gemeinde Eppendorf dient, aber keine eigenen Rechte und Pflichten begründen soll und dadurch keine Vorabgenehmigungen bzw. -zustimmungen erteilt werden.

In seiner Sitzung am 29. September 2020 hatte der Gemeinderat Eppendorf den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit dem Landkreis Mittelsachsen zugestimmt. Diese Vereinbarung sieht vor, dass die Gemeinde Eppendorf keine eigenen Breitbandprojekte durchführen darf. Für den angestrebten Glasfaserausbau, der eigenwirtschaftlich erfolgen soll, gilt dieses Verbot nicht. Eine entsprechende Bestätigung seitens des Landkreises liegt vor. Darüber hinaus gibt es Abstimmungen zwischen der Telekom und dem Landkreis, damit sich der Ausbau in unserer Gemeinde in den Ausbau im Landkreis einfügt und diesen nicht behindert.

Beschlussempfehlung der Verwaltung

Der Gemeinderat Eppendorf beauftragt den Bürgermeister die »Gemeinsame Erklärung zum Glasfaserausbau« zwischen der Gemeinde Eppendorf und der GlasfaserPlus GmbH zu unterzeichnen. Ziel der Vereinbarung ist es, den Glasfaserausbau in der Gemeinde Eppendorf koordiniert und erfolgreich durchzuführen.

Axel Röthling



GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

**Beschlussvorlage
für die Sitzung des Gemeinderats Eppendorf**

Aktenzeichen: 632.2

Punkt der Tagesordnung

5. Beschluss über das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag Anbau eines Carports an ein vorhandenes Wohnhaus

öffentliche Sitzung _ Sitzungsdatum: 30. Mai 2023 _ eingereicht durch: Bauamt

Grundlagen: § 36 BauGB; § 69 Abs.1 SächsBO; § 63 SächsBO

Sachdarstellung

Der Eigentümer des Flurstücks 902 der Gemarkung Eppendorf stellt für das Bauvorhaben »Anbau eines Carports an ein vorhandenes Wohnhaus« einen Bauantrag nach § 63 SächsBO (vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren). Das Grundstück befindet sich im Außenbereich und liegt im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes. Das Vorhaben ist privilegiert nach § 35 Abs.1, da die Erschließung gesichert ist.

Beschlussempfehlung der Verwaltung

Der Gemeinderat Eppendorf beschließt, das Einvernehmen zum Antrag auf Errichtung eines Carports als Anbau an ein vorhandenes Wohnhaus auf dem Flurstück 902 der Gemarkung Eppendorf gemäß Antrag vom 26. April 2023 zu erteilen.

Axel Röthling

Anlagen

1. Auszug aus dem Liegenschaftskataster
2. Bauplan
3. Luftbild

Anlage 1 zum Tagesordnungspunkt

5. Beschluss über das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag Anbau eines Carports an ein vorhandenes Wohnhaus



Anlage 2 zum Tagesordnungspunkt

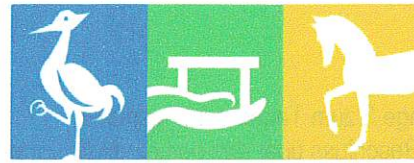
5. Beschluss über das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag Anbau eines Carports an ein vorhandenes Wohnhaus



Anlage 3 zum Tagesordnungspunkt

5. Beschluss über das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag Anbau eines Carports an ein vorhandenes Wohnhaus





GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

Beratungsvorlage für die Sitzung des Gemeinderats Eppendorf

Punkt der Tagesordnung

6. Einbringung der Satzung zur Änderung der Bestattungshallensatzung

öffentliche Sitzung _ Sitzungsdatum: 30. Mai 2023 _ eingereicht durch: Bürgermeister

Grundlagen: §§ 4 und 14 SächsGemO; §§ 2 und 9 SächsKAG; § 2 Absatz 1 Satz 2, § 2b UStG

Sachdarstellung

Auf Grundlage des § 2 Absatz 1 SächsBestG betreibt und unterhält die Gemeinde Eppendorf in Eppendorf, Großwaltersdorf und Kleinhartmannsdorf jeweils eine Trauerhalle. Die Hallen dienen der Durchführung von Totengedenkfeiern. Sie befinden sich jeweils in der Nähe der Friedhöfe. Die Kostensatzung ab dem Jahr 2013 legt die Gebühr für die Nutzung der Trauerhallen auf 75,00 Euro fest. Nunmehr wurden an allen Trauerhallen umfangreiche Investitions- bzw. Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt. Aus Anlass dieser Maßnahmen wurde von der Firma B & P eine neue Kostenkalkulation mit Datum vom 12. Oktober 2022 erstellt. Auf Grundlage dieser Kalkulation wurden für die Trauerhalle Eppendorf Kosten in Höhe von 622,61 Euro pro Gedenkfeier, für die Trauerhalle Großwaltersdorf Kosten in Höhe von 492,39 Euro und für die Trauerhalle Kleinhartmannsdorf Kosten in Höhe von 465,08 Euro ermittelt. Die durchschnittlichen Kosten betragen 526,69 Euro pro Gedenkfeier. Es wird vorgeschlagen, jeweils einheitliche Preise in Höhe von aufgerundet 110,00 Euro festzulegen. Dies entspricht einem Kostendeckungsgrad von ca. 20 %.

Die Gemeinde kann für die Leistung weiterhin Gebühren auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Satzung erheben. Die Gemeinde wird bei der Erbringung dieser Leistung nicht unternehmerisch tätig. Gleiches gilt für die Bereitstellung der Tonanlage in der Trauerhalle Eppendorf; für diese unselbstständige Nebenleistung wird ebenfalls eine Gebühr erhoben.

Die Leistung wird auf Grundlage einer Satzung erbracht, daher ist zu prüfen, ob die Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Wettbewerbsverzerrung kann nur stattfinden, wenn ein Wettbewerb besteht. Die erbrachte Leistung müsste auch von einem privaten Unternehmer erbracht werden können; sie müssen grundsätzlich ähnliche Eigenschaften haben.

Auch Bestatter bieten Räume an, in denen Totengedenkfeiern abgehalten werden können. Eine Nutzungsverpflichtung für die Eppendorfer Trauerhallen besteht nicht. Wettbewerbsverzerrungen können sowohl zulasten von privaten Wettbewerbern als auch zulasten der Gemeinde selbst bestehen. Angehörige, die zur Bestattung verpflichtet sind, entscheiden über Bestattungsort und -art und sind nicht verpflichtet, einen bestimmten Friedhof oder eine Feierhalle zu nutzen. Als Kriterien, die für Auswahl der Räume regelmäßig herangezogen werden, werden allerdings nicht vorrangig die Kosten angesehen, sondern unter anderem die räumliche Nähe zum ausgewählten Bestattungsort. Die Räume von privaten Anbietern liegen deutlich entfernt von den in Eppendorf vorgehaltenen Friedhöfen, sodass von einer Ähnlichkeit der Eigenschaften dieser Leistung insoweit nicht ausgegangen werden kann.

Die Festsetzungen der Gebühren führt daher nicht zu einer bedeutenden Wettbewerbsverzerrung.

Axel Röthling

Anlage: Satzungsentwurf



GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

Entwurf der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungshallen der Gemeinde Eppendorf (Bestattungshallensatzung)

Aufgrund

- der §§ 4, 14 und 28 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, und
- der §§ 2 und ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist,

hat der Gemeinderat Eppendorf in seiner öffentlichen Sitzung am ___ beschlossen, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungshallen der Gemeinde Eppendorf vom 16. April 2013, geändert mit Satzung vom 31. März 2015 wie folgt zu ändern:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

1. Titel:

- a) Das Wort „Bestattungshallen“ wird durch das Wort „**Trauerhallen**“ ersetzt.
- b) Das Wort „Bestattungshallensatzung“ wird durch das Wort „**Trauerhallengebührensatzung**“ ersetzt.

2. § 1 Absatz 1:

- a) Im Satz 1 wird das Wort Bestattungshallen durch das Wort „**Trauerhallen**“ ersetzt.
- b) Im Satz 3 wird das Wort „Bestattungshallen“ durch das Wort „**Trauerhallen**“ ersetzt.

3. In § 1 Absatz 2 wird das Wort „Bestattungshallen“ durch das Wort „**Trauerhallen**“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

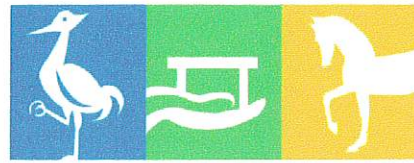
Für die Benutzung einer Trauerhalle wird eine Gebühr von **110,00 Euro** je Trauerfeier festgesetzt. Darüber hinaus wird bei Nutzung der Beschallungsanlage in der Trauerhalle Eppendorf, Oederaner Straße 5a eine Gebühr in Höhe von 20,00 Euro je Totengedenkfeier festgesetzt.

Artikel 2 Bekanntmachung des Wortlauts der geltenden Fassung

Die Gemeinde Eppendorf kann den Wortlaut der Trauerhallengebührensatzung in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung als Lesefassung auf der Internetseite „<https://www.gemeinde-eppendorf.de>“ veröffentlichen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Monat nach ihrer Bekanntmachung in Kraft



GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

Aktenzeichen: 020.06

**Beratungsvorlage
für die Sitzung des Gemeinderats Eppendorf**

Punkt der Tagesordnung

7. Einbringung der Satzung zur Aufhebung der Hebesatzsatzung

öffentliche Sitzung _ Sitzungsdatum: 30. Mai 2023 _ eingereicht durch: Bürgermeister

Vorbereitung: Beschluss der Haushaltssatzung 2023/2024 in öffentlicher Sitzung am 25. April 2023

Grundlagen: § 4 Absatz 1 SächsGemO
§ 25 GrStG
§ 16 GewStG
§ 7 SächsKAG

Sachdarstellung

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 25. April 2023 die Haushaltssatzung 2023/2024 erlassen und die Hebesätze für die Grundsteuer A, die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer festgesetzt. Demnach werden die Hebesätze für das Haushaltsjahr 2024 verändert. Die Festlegungen der Haushaltssatzung stimmen nicht mehr mit den Festsetzungen der Hebesatzsatzung überein. In Abstimmung mit der Rechtsaufsichtsbehörde ist die Hebesatzsatzung aufzuheben. Die Festsetzungen der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr sind anzuwenden.

Die Satzung legt für die Grundsteuer A: 300 %; Grundsteuer B: 405 %; Gewerbesteuer: 380 % fest. Die Haushaltssatzung legt ab dem Haushaltsjahr 2024 für die Grundsteuer A: 315 %; für die Grundsteuer B: 428 % und für die Gewerbesteuer: 390 % fest.

Axel Röthling

Anlage
Entwurf der Satzung zur Aufhebung der Hebesatzsatzung



GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

Entwurf der Satzung zum Außer-Kraft-Treten der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer – Hebesatzsatzung – vom 31. März 2015

Der Gemeinderat der Gemeinde Eppendorf hat aufgrund des

- § 25 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist,
- § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist,
- § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist und
- § 4 Absatz 1 und § 28 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20.

Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist,

in seiner öffentlichen Sitzung am ____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebungsfestsetzungen

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer – Hebesatzsatzung – vom 31. März 2015 wird aufgehoben.

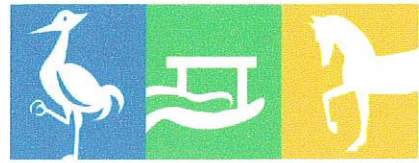
§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Eppendorf, den

Axel Röthling
Bürgermeister



GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

**Beratungsvorlage
für die Sitzung des Gemeinderats Eppendorf**

Aktenzeichen: 020.06

Punkt der Tagesordnung

8. Einbringung der Änderungssatzung der Bekanntmachungssatzung

öffentliche Sitzung _ Sitzungsdatum: 30. Mai 2023 _ eingereicht durch: Bürgermeister

Vorbereitung: öffentliche Sitzung des Ortschaftsrats Großwaltersdorf am 23. Februar 2023
öffentliche Sitzung des Ortschaftsrats Kleinhartmannsdorf am 30. März 2023

Grundlagen: § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nr. 4. SächsGemO
§ 6 Kommunalbekanntmachungsverordnung
§ 4 Sächsisches E-Government-Gesetz

Sachdarstellung

Die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) regelt unter anderem, wie ortsübliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen: Ortsübliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntmachungen werden in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes auf »www.gemeinde-eppendorf.de/amtsblatt« veröffentlicht und erlangen somit Rechtsverbindlichkeit. Eine zusätzliche Veröffentlichung in den Schaukästen der Gemeinde Eppendorf ist möglich. In der Ortschaft Großwaltersdorf ist der Standort Mittelsaidaer Straße, Nähe Hausnummer 2 festgelegt. An diesem Standort wurde die Schautafel beschädigt und soll nunmehr wieder errichtet werden. In der öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrats am 23. Februar 2023 hat der Ortschaftsrat dazu beraten. Der Ortschaftsrat befürwortet nunmehr, den Standort der Schautafel auf dem Flurstück 93 der Gemarkung Großwaltersdorf festzulegen. Dieses Eckgrundstück (ehemals Gasthof) liegt an der Straße zum Kindergarten, zum Jugendtreff und Kirche/Friedhof/Trauerhalle und wird deshalb von vielen Großwaltersdorfern auch fußläufig genutzt. Zudem befindet sich bereits eine Bank an dieser Stelle und eine Fußweg durch das Grundstück. Zukünftig sollen nur noch die in der Satzung benannten Schautafeln bedient werden.

In Großwaltersdorf werden die Schautafeln an der Bushaltestelle Eppendorfer Straße und an der Mittelsaidaer Straße an Großwaltersdorfer Vereine zur Weiternutzung übergeben. Ebenso werden die Schaukästen in Kleinhartmannsdorf, Dorfstraße und Wendeschleife an Kleinhartmannsdorfer Vereine übergeben. Eine entsprechende Abstimmung ist mit den Ortschaftsräten erfolgt. In Eppendorf werden die Schaukästen an der Alten Schule bereits von Vereinen genutzt. Der Schaukasten am Rathaus wird zukünftig für die ortsüblichen Bekanntgaben und ortsüblichen Bekanntmachungen weiterhin genutzt. Interessierte Eppendorfer Vereine/Interessengemeinschaften können die Schautafeln an der Oederaner Straße und an der Borstendorfer Straße übernehmen. Eine entsprechende Mitteilung wird in den Schaukästen veröffentlicht.

Axel Röhling

Anlage
Entwurf der Änderungssatzung der Bekanntmachungssatzung



GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

**Entwurf der Satzung zur Änderung
der Satzung der Gemeinde Eppendorf über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und
der ortsüblichen Bekanntmachung/ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)**

Aufgrund von

- § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nr. 4. der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist,
- § 6 der Kommunalbekanntmachungsverordnung vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) und des
- § 4 des Sächsischen E-Government-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2019 (SächsGVBl. S. 718), das durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist,

hat der Gemeinderat der Gemeinde Eppendorf am ____ beschlossen, die Satzung der Gemeinde Eppendorf über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntmachung/ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) wie folgt zu ändern:

**Artikel 1
Änderungsbestimmung**

§ 1 Absatz 2 Satz 3 Anstriche 1, 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

- „-auf dem Flurstück 1273/8 der Gemarkung Eppendorf, Rathaus,
- auf dem Flurstück 93 der Gemarkung Großwaltersdorf, Markt und
- auf dem Flurstück 79 der Gemarkung Kleinhartmannsdorf, Trauerhalle.“

**Artikel 2
Bekanntmachung des Wortlauts der geltenden Fassung**

Die Gemeinde Eppendorf kann den Wortlaut der Bekanntmachungssatzung in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung als Lesefassung auf der Internetseite

»www.gemeinde-eppendorf.de«

veröffentlichen.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

**Informationsvorlage
für die Sitzung des Gemeinderats Eppendorf**

Aktenzeichen: 020.06

Punkt der Tagesordnung

9. Information über die Änderung der Entschädigungssatzung

öffentliche Sitzung _ Sitzungsdatum: 30.Mai 2023 _ eingereicht durch: Bürgermeister

Grundlagen: § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 21 SächsGemO

Sachdarstellung

Das Dritte Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. D. 134) beinhaltet in Artikel 1 umfangreiche Änderungen der Sächsischen Gemeindeordnung. Unter anderem erfährt auch die Regelung für die Entschädigung der Gemeinderäte und Ortschaftsräte (§ 21 Absatz 2 SächsGemO) eine Änderung: Das Sächsische Staatsministerium des Innern hat dazu nunmehr eine Empfehlung erlassen. Auf Nachfrage der Gemeinde Eppendorf beim SSG haben wir dazu folgende Information erhalten:

Die Satzung der Gemeinde Eppendorf vom 10. Dezember 1998, geändert durch Satzung vom 20. November 2001, bleibt weiterhin rechtmäßig. Es wird empfohlen, den Gemeinderat über die Gesetzesänderung zu informieren. Es obliegt dem Gemeinderat, eine Änderung der Entschädigung für Gemeinderäte und Ortschaftsräte zu beschließen. Das SMI empfiehlt eine Entschädigung von 25,00 Euro monatlich. Der SSG betont ausdrücklich, dass es der kommunalen Selbstverwaltung überlassen bleibt, die Entschädigung anzupassen. Die Entschädigung als reine Sitzungspauschale festzulegen, bleibt weiterhin möglich. Dieses Entschädigungsmodell motiviert am stärksten zur Teilnahme an den Sitzungen. Auch die Entschädigung der Ortschaftsräte wird als angemessen betrachtet, die Höhe der Entschädigung für Ortschaftsräte soll unter der Entschädigung für Gemeinderäte bleiben, da der Aufwand der Ortschaftsräte in der Regel unter dem der Gemeinderäte liegt.

Der SSG verweist auch darauf, dass eine neue Mustersatzung veröffentlicht wird. Die derzeit veröffentlichte Mustersatzung ist vom 1. Juli 1999 datiert; die Gemeinde kann optional die überarbeitete Mustersatzung des SSG abwarten.

Das Dritte Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts ändert außerdem in Artikel 1 Nr. 10 b) die Regelungen zur Fraktionsfinanzierung (§ 35a Absatz 3 SächsGemO). Im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 9 vom 14. April 2023, Seite 110 ist dazu die Sächsische Fraktionsfinanzierungsverordnung vom 27. März 2023 verkündet worden. Diese Rechtsverordnung regelt Grundsätze und Mindeststandards für die Fraktionsfinanzierung und stellt darüber hinaus klar, für welche Leistungen die Mittel aus der Fraktionsfinanzierung verwendet werden dürfen. Die Pflicht zum Erlass einer Satzung über die Fraktionsfinanzierung besteht nur, wenn sich Gemeinderäte zu mindestens einer Fraktion

Seite 1 von 2

zusammengeschlossen haben. Für die Finanzierung der Fraktionen im Gemeinderat Eppendorf ist eine Regelung daher zu treffen. § 6 der SächsFraktfinVO räumt ein, bis spätestens 31. Dezember 2024 die Satzung zu erlassen, um die erforderlichen Mittel für die Fraktionsfinanzierung im Haushalt berücksichtigen zu können.

Weiterer Änderungsbedarf: § 4 Absätze 4, 5 und 6 Entschädigungssatzung zur Entschädigung der Ortsvorsteher können entfallen, da die entsprechende Regelung in § 155a Absatz 4 SächsBG getroffen wird. Die derzeit veröffentlichte Mustersatzung des SSG enthält diese Regelung ebenfalls nicht mehr.

Der SSG hat darauf hingewiesen, eine entsprechende Mustersatzung zu erarbeiten und nach Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium des Innern zu veröffentlichen.

Axel Röthling



GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

**Beratungsvorlage
für die Sitzung des Gemeinderats Eppendorf**

Aktenzeichen: 020.06

Punkt der Tagesordnung

10. Einbringung der Satzung zur Änderung der Betreuungssatzung

öffentliche Sitzung _ Sitzungsdatum: 30. Mai 2023 _ eingereicht durch: Bürgermeister

Grundlagen: § 4 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nr. 4 SächsGemO
SächsKitaG

Sachdarstellung

Die Änderung zur Betreuungssatzung wird auf Grund des Vorschlages der Leitung der Kindertageseinrichtung vorgelegt: Die bisher geltende Aufrechnung der in Anspruch genommenen Betreuungszeiten innerhalb einer Woche soll entfallen. Für den Abschluss des Betreuungsvertrages wird die (im Rahmen der angeboten Betreuungszeiten nach § 2 Absätze 2, 3 und 4) maximale tägliche Betreuungszeit zugrunde gelegt. Bei einem höheren Betreuungsbedarf haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, nach Absatz 6 der Anlage zu § 4 Elternbeitragssatzung für zusätzliche Betreuungszeiten weitere Entgelte zu entrichten oder, bei einer 4,5-Stunden-Betreuung bzw. 6-Stunden-Betreuung im Kindergarten oder Kinderkrippe eine höheres Betreuungsangebot in Anspruch zu nehmen. Gleiches gilt sinngemäß für eine gelegentliche Inanspruchnahme der Frühhortbetreuung. Die Satzung soll damit an die Regelungen in den Kindertageseinrichtungen der Nachbargemeinden angeglichen werden.

Die Satzung ändert § 3 hinsichtlich der Begrifflichkeit "Gastkind". Die Regelungen im SächsKitaG werden unterschiedslos für alle Kinder getroffen.

Axel Röthling

Anlage
Entwurf Änderungssatzung der Betreuungssatzung



GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Eppendorf (Betreuungssatzung)

Aufgrund des

- § 4 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nr. 4 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (Sächs-GVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist sowie
- des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (Sächs-GVBl. S. 578) geändert worden ist,

hat der Gemeinderat der Gemeinde Eppendorf in seiner Sitzung am ____ folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmung

Die Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Eppendorf (Betreuungssatzung) vom 22. Juni 2017, öffentlich bekannt gemacht am 31. Juli 2017 im Amtsblatt der Gemeinde Eppendorf »Eppendorfer Anzeiger« wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 5 wird wie folgt gefasst: **„(5) Die Betreuungszeiten nach den Absätzen 2 bis 4 verstehen sich als maximale Betreuungszeit pro Tag.“**

2. § 3 wie folgt gefasst:

„§ 3 Betreuungsangebote für einen begrenzten Zeitraum

Kinder können in Ausnahmefällen für einen begrenzten Zeitraum das Betreuungsangebot wahrnehmen, wenn in der jeweiligen Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Absatz 2 SächsKitaG entsteht. Die Betreuung ist bei der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung schriftlich vor der Aufnahme zu beantragen. § 2 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend. Im Betreuungsvertrag ist zusätzlich der vereinbarte Betreuungszeitraum zu vermerken.“

Artikel 2 Bekanntmachung des Wortlauts der geltenden Fassung

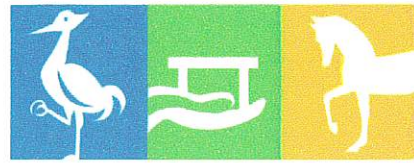
Die Gemeinde Eppendorf kann den Wortlaut der Betreuungssatzung in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung als Lesefassung auf der Internetseite

»www.gemeinde-eppendorf.de«

veröffentlichen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am ersten Tag des auf seine Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.



GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

**Beratungsvorlage
für die Sitzung des Gemeinderats Eppendorf**

Aktenzeichen: 020.06

Punkt der Tagesordnung

11. Einbringung der 2. Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung

öffentliche Sitzung _ Sitzungsdatum: 30.Mai 2023 _ eingereicht durch: Bürgermeister

Grundlagen: § 4 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nr. 4 SächsGemO
§§ 2 und 9 SächsKAG
SächsKitaG

Sachdarstellung

Die Leitungen der Kindertageseinrichtungen schlagen Änderungen der Elternbeitragssatzung vor: Die Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung von Hortkindern während der Schulferien oder an schulfreien Tagen sowie die Regelung der Berechnung von Eingewöhnungszeiten sollen in die Satzung aufgenommen werden. Bei Prüfung der derzeit gültigen Satzung werden weitere Änderungsvorschläge nach Hinweisen des SSG aufgenommen.

1. § 2 Absatz 2: Da die Betreuung in der Regel zum 1. eines Monats beginnt, liegt die Eingewöhnungszeit im Vormonat und beträgt in der Regel nicht länger als zwei Wochen. In die Satzung aufgenommen werden soll, dass für die Eingewöhnungszeit entgegen § 2 Absatz 2 Satz 1 ein Elternbeitrag in Höhe des hälftigen Monatsbeitrages erhoben werden soll.
2. a) und c) § 4: Der Gesetzgeber spricht im SächsKitaG nicht mehr von Betriebskosten, sondern von Personal- und Sachkosten. Die Satzung wurde in Bezug auf diese Begrifflichkeit angepasst.
2. b) § 4: Die Begrifflichkeit "Personal- und Sachkosten" wurde angepasst. Die Neufassung des Satzes 3 ergibt sich aus der Feslegung der Bekanntmachungssatzung vom 2. Dezember 2021: Öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Eppendorf erfolgen ab 1. Januar 2022 im elektronischen Amtsblatt. Zusätzlich können die Bekanntmachungen zusätzlich im "Eppendorfer Anzeiger" veröffentlicht werden.
3. § 5: § 5 regelt die Erhebung von Elternbeiträgen (Festsetzung, Fälligkeit und Erhebung) und betrifft somit nicht die Ermächtigungsgrundlage des § 15 Absatz 1 SächsKitaG. Der Gegenstand dieser Bestimmung kann im Betreuungsvertrag geregelt werden.
4. a) Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1: entspricht den Ausführungen zu Nr. 2. a und c).
4. b) Anlage zu § 4 Absatz 5 Satz 1: Die Begrifflichkeit "Gastkinder" wird durch die Umschreibung "Kinder, die für einen begrenzten Zeitraum die Betreuungsangebote wahrnehmen wollen" ersetzt. Die Erläuterung ergibt sich aus § 3 Betreuungssatzung. Der Elternbeitrag bemisst sich an den zuletzt

bekannt gemachten Personal- und Sachkosten und ist entsprechend den Festlegungen nach Absatz 1 der Anlage zu § 4 zu erheben.

4. c) Anlage zu § 4 Absatz 6: Die Gemeinde erhebt weitere Entgelte, wenn die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit überschritten wird. Diese weiteren Entgelte müssen sich an den zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen monatlichen Personal- und Sachkosten orientieren; sie können bis zu 100 % des zuletzt bekannt gemachten ungekürzten Elternbeitrages betragen. Der Stundensatz berechnet sich wie folgt: Bei einer 9-Stunden-Betreuung an 21 Betreuungstagen im Monat werden für eine Stunde $1/189$ des ungekürzten Elternbeitrages berechnet; für Hortbetreuung wird eine 6-Stunden-Betreuung an 21 Betreuungstagen im Monat = $1/126$ zugrunde gelegt. Sollen die zugrunde gelegten Elternbeiträge gekürzt werden, ist dies vom Gemeinderat zu beschließen. Weiterhin bleibt Satz 2 gültig: Weitere Entgelte werden nur erhoben, wenn die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer an mehr als zwei Tagen überschritten wurde.

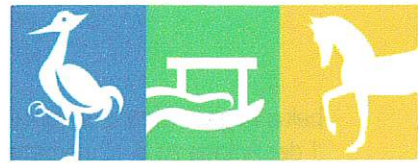
Auf Vorschlag der Kita-Leitung soll eine Regelung für die Betreuung als Hortkind in den Ferien und an schulfreien Tagen eingeführt werden: Die anfallenden, über den Betreuungsvertrag hinausgehende Betreuungszeiten sollen als weitere Entgelte berechnet werden. Allerdings nur dann, wenn die insgesamt in Anspruch genommene durchschnittliche tägliche Betreuungsdauer im Abrechnungsmonat die vertragliche Betreuungsdauer überschreitet, d. h.: Werden in den Schulferien oder an einem schulfreien Tag keine Betreuungszeiten in Anspruch genommen, wird dies bei der Berechnung der weiteren Entgelte berücksichtigt.

4. d) Anlage zu § 4 Absatz 7: Die weiteren Entgelte für die Betreuung über die Öffnungszeit der Einrichtung hinaus müssen sich ebenfalls an den zuletzt veröffentlichten Personal- und Sachkosten orientieren. Es wird vorgeschlagen 100 % der zuletzt bekannt gemachten ungekürzten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten der jeweiligen Betreuungsart festzusetzen.

Nach Einbringung in den Gemeinderat ist die vorgeschriebene Abstimmung mit dem Träger der Kindertageseinrichtung und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (zuständige Stelle im Landratsamt Mittelsachsen) nach § 15 Absatz 1 Satz 1 SächsKitaG durchzuführen. Weiterhin erfolgt eine Beteiligung der Elternbeiräte nach § 6 Absatz 1 SächsKitaG. Hierbei können sich weitere Änderungen ergeben.

Axel Röthling

Anlage
Entwurf Änderungssatzung der Elternbeitragssatzung
Entwurf der Berechnung der Elternbeiträge



GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

**Entwurf der 2. Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von
Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in der Gemeinde Eppendorf
(Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)**

Aufgrund des

- § 4 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nr. 4 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist sowie
- der §§ 2 und 9 des Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist sowie
- des Sächsisches Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Eppendorf in seiner Sitzung am ___ folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderungsbestimmungen**

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in der Gemeinde Eppendorf (Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 8. Dezember 2015, öffentlich bekannt gemacht am 31. Dezember 2015 im

Amtsblatt der Gemeinde Eppendorf »Eppendorfer Anzeiger«, geändert mit Satzung vom 23. November 2017, öffentlich bekannt gemacht am 30. November 2017 im Amtsblatt der Gemeinde Eppendorf »Eppendorfer Anzeiger« wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Erfolgt die erstmalige Aufnahme des Kindes nach dem 15. des Monats, wird kein Elternbeitrag erhoben.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Betriebskosten“ durch die Worte „**Personal- und Sachkosten**“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die ermittelten Elternbeiträge sowie die weiteren Entgelte werden gemeinsam mit den durchschnittlichen Personal- und Sachkosten sowie den durchschnittlichen von der Gemeinde gezahlten laufenden Geldleistungen für die Kindertagespflege nach § 14 Absatz 2 Sätze 1 und 4 SächsKitaG öffentlich bekannt gemacht.“
 - c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Berechnungsgrundlage für weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten die zuletzt bekannt gemachten Personal- und Sachkosten.“
3. § 5 wird aufgehoben.

Seite 1 von 2

4. Die Anlage zu § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert: In Nr. 1., 2. und 3. werden die Worte „Betriebskosten“ jeweils durch die Worte „**Personal- und Sachkosten**“ ersetzt.
- b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Für Kinder, die nach § 3 Betreuungssatzung für einen begrenzten Zeitraum die Betreuungsangebote wahrnehmen wollen, werden monatliche Elternbeiträge entsprechend Absätze 1 bis 4 erhoben.“

Satz 2 entfällt.

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung an mehr als zwei Tagen im Monat überschritten, wird für jede angefangene Stunde ein weiteres Entgelt in Höhe des festgesetzten Elternbeitrages nach Absatz 1 pro Kind erhoben. Für die Betreuung als Hortkind in den Ferien oder an schulfreien Tagen innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung gilt: Wenn die insgesamt in Anspruch genommene durchschnittliche tägliche Betreuungsdauer im betreffenden Monat die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer

überschreitet, wird für jede angefangene Stunde ein weiteres Entgelt nach Absatz 1 Nr. 3 erhoben.“

d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„Für jedes Kind, das nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden ist, wird für jede angefangene Stunde ein weiteres Entgelt in Höhe der zuletzt bekannt gemachten Personal- und Sachkosten je Platz erhoben.“

Artikel 2

Bekanntmachung des Wortlauts der geltenden Fassung

Die Gemeinde Eppendorf kann den Wortlaut der Elternbeitragssatzung in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung als Lesefassung auf der Internetseite

»www.gemeinde-eppendorf.de«

veröffentlichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am ersten Tag des auf seine Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.



GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

Anlage 2 zum Tagesordnungspunkt

11. Einbringung der 2. Satzung zur Änderung der Elternbeitragsatzung

Krippe			Kita			Hort					
Personal- und Sachk.:	1.100,96 EUR		Personal- und Sachk.:	458,74 EUR		Personal- und Sachk.:	247,72 EUR				
davon 20 %:	220,19 EUR		davon 23 %:	105,51 EUR		davon 23 %:	56,98 EUR				
ungekürzter Elternbeitrag:	221,00 EUR		ungekürzter Elternbeitrag:	106,00 EUR		ungekürzter Elternbeitrag:	57,00 EUR				
Ermäßigungsbeiträge*											
Elternbeitrag je Platz und Monat für die Betreuung als Krippenkind				Elternbeitrag je Platz und Monat für die Betreuung als Kindergartenkind				Elternbeitrag je Platz und Monat für die Betreuung als Hortkind			
		vollst. Fam.	Alleinerz.			vollst. Fam.	Alleinerz.		vollst. Fam.	Alleinerz.	
9 Std.	1. Kind	221,00 EUR	198,90 EUR	9 Std.	1. Kind	106,00 EUR	95,40 EUR	6 Std.	1. Kind	57,00 EUR	51,30 EUR
	2. Kind	132,60 EUR	110,50 EUR		2. Kind	63,60 EUR	53,00 EUR		2. Kind	34,20 EUR	28,50 EUR
	3. Kind	44,20 EUR	22,10 EUR		3. Kind	21,20 EUR	10,60 EUR		3. Kind	11,40 EUR	5,70 EUR
	weitere	-	-		weitere	-	-		weitere	-	-
6 Std.	1. Kind	147,33 EUR	132,60 EUR	6 Std.	1. Kind	70,67 EUR	63,60 EUR	5 Std.	1. Kind	47,50 EUR	42,75 EUR
	2. Kind	88,40 EUR	73,67 EUR		2. Kind	42,40 EUR	35,33 EUR		2. Kind	28,50 EUR	23,75 EUR
	3. Kind	29,47 EUR	14,73 EUR		3. Kind	14,13 EUR	7,07 EUR		3. Kind	9,50 EUR	4,75 EUR
	weitere	-	-		weitere	-	-		weitere	-	-
4,5 Std.	1. Kind	110,50 EUR	99,45 EUR	4,5 Std.	1. Kind	53,00 EUR	47,70 EUR				
	2. Kind	66,30 EUR	55,25 EUR		2. Kind	31,80 EUR	26,50 EUR				
	3. Kind	22,10 EUR	11,05 EUR		3. Kind	10,60 EUR	5,30 EUR				
	weitere	-	-		weitere	-	-				
weitere Entgelte für die Betreuung als Krippenkind			weitere Entgelte für die Betreuung als Kindergartenkind			weitere Entgelte für die Betreuung als Hortkind					
innerhalb der Öffnungszeiten à Stunde:	1,17 EUR		innerhalb der Öffnungszeiten à Stunde:	0,56 EUR		innerhalb der Öffnungszeiten à Stunde:	0,45 EUR				
nach Ablauf der Öffnungsz. à Stunde:	5,83 EUR		nach Ablauf der Öffnungsz. à Stunde:	2,43 EUR		nach Ablauf der Öffnungsz. à Stunde:	1,97 EUR				

It. Elternbeitragsatzung sind folgende Ermäßigungen festgesetzt

vollständige Familie

- 1. Kind voller Beitrag
- 2. Kind 40 % ermäßigt
- 3. Kind 80 % ermäßigt
- weitere Kinder freigestellt

Alleinerziehende

- 1. Kind 10 % ermäßigt
- 2. Kind 50 % ermäßigt
- 3. Kind 90 % ermäßigt
- weitere Kinder freigestellt